

Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Langenzenn für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. 2008 S. 834) und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat der Stadt Langenzenn für die Hospitalstiftung Langenzenn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 377.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 371.250,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 222.230,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 62.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Langenzenn, den 07.12.2021

STADT LANGENZENN
für die Hospitalstiftung Langenzenn

Jürgen H a b e l
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die in der Sitzung des Stadtrates am 07.07.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2021 der Hospitalstiftung Langenzenn mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Str. 7, Zimmer S 2.06, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 30.11.2021, AZ 211-941-2021-120-211 TS/Ord die Haushaltssatzung teilgenehmigt.